



## **Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen**

Vortrag auf dem 14. Syndikusanwaltstag 2007

### **Übersicht**

#### **I. Die Gestaltung von Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Schiedsklauseln als wirtschaftliche Entscheidung**

1. Die Rechtswahlentscheidung als Opfer des „Champagnerstunden-Syndroms“?
2. Besitzeffekt und Informationsdefizite als Hindernisse für eine rationale Entscheidung

#### **II. Die Reichweite der Rechtswahlfreiheit**

1. Die Bedeutung des Auslandsbezugs: Materieellrechtliche Verweisung auf Auslandsrecht in reinen Inlandsfällen; kollisionsrechtliche Verweisung auch bei „nationalen“ Gliedern internationaler Vertragsnetze und bei internationalem Wettbewerb
2. Grenzen im B2B-Geschäft: Die Durchsetzung von Eingriffsnormen des Forums am Beispiel zwingenden Handelsvertreterrechts; die Schließung von Ausweichmöglichkeiten durch „forum shopping“ in der deutschen Rechtsprechung; Durchsetzung fremder Eingriffsnormen als Perspektive bei Inkrafttreten der Rom I-VO
3. Grenzen im B2C-Geschäft: Mögliche Änderungen in der künftigen Rom I-VO gegenüber Art. 29, 29a EGBGB; Probleme des Verbraucherbegriffs

#### **III. Die Modalitäten der Rechtswahl**

1. Form und Sprache: Problem des „Handelns unter falschem Recht“ bei Wahl deutschen Rechts und englischer Vertragssprache
2. Rechtswahl „unter Ausschluss des IPR“?
3. Rechtswahl in AGB
4. Besondere Gestaltungen: „floating choice of law clause“, Stabilisierungs- und Versteinerungsklauseln; negative Rechtswahl; Teilrechtswahl

#### **IV. Die Wahl eines interessengerechten Vertragsstatuts**

1. Objektive Anknüpfung nach geltendem und künftigen IPR als geeignete „default rule“?

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## I. Wirtschaftlicher Hintergrund

- Das „Champagnerstunden-Syndrom“: Versäumte Gestaltungschancen bei Verhandlungen über internationale Verträge
- „Heimwärtsstreben“ ins vertraute Recht: Nicht immer die effizienteste Lösung
- Besitzeffekt und Informationsdefizite als Hindernisse für eine rationale Entscheidung

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## II. Die Reichweite der Rechtswahlfreiheit

### 1. Die Bedeutung des Auslandsbezugs

Vertrag ohne Auslandsbezug



(nur) materiellrechtliche Verweisung auf ausländisches Recht; vgl. Art. 27 III EGBGB = Art. 3 III EVÜ

Fälle: reine Binnentransaktionen

Vertrag mit Auslandsbezug



kollisionsrechtliche Verweisung auf ausländisches Recht

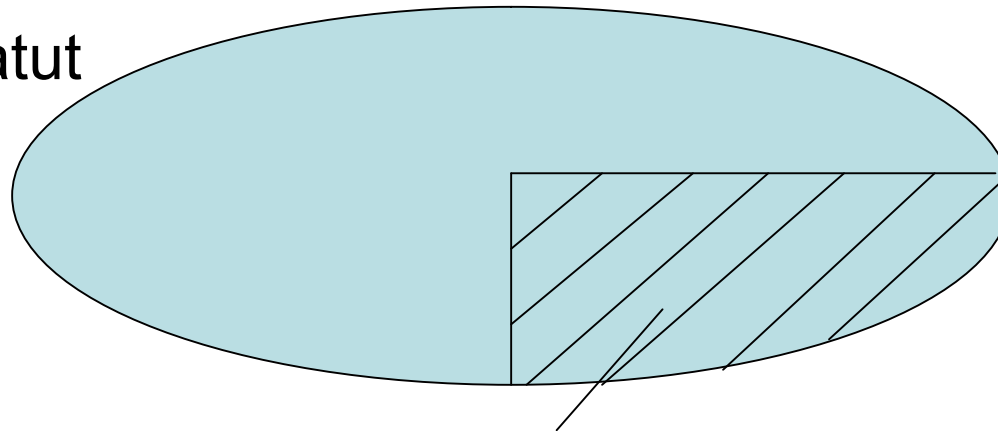
Fälle: grenzüberschreitende Transaktionen; auch mittelbarer Auslandsbezug (int. Vertragsnetze; wohl auch int. Wettbewerbssituation)

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## II. Die Reichweite der Rechtswahlfreiheit

### 2. Grenzen im B2B-Geschäft

Vertragsstatut



Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen des Forumstaats, Art. 34 EGBGB = Art. 7 II EVÜ

Problem: Identifizierung von Eingriffsnormen

Beispiel: EuGH EuZW 2001, 50 (Ingmar)

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## II. Die Reichweite der Rechtswahlfreiheit

### 2. Grenzen im B2B-Geschäft

**Folgeproblem:** Auswirkung auf Schieds- und Gerichtsstandsklauseln?

OLG München, IPRax 2007, 322: Nichtigkeit bei ernsthafter Gefahr, dass ausländisches (Schieds-)Gericht die Eingriffsnorm (in casu § 89b HGB) unangewendet lässt.

**Tendenz:** Schmälerung der Parteiautonomie durch Ausbreitung von Eingriffsnormen und deren Absicherung vor „Ausweichversuchen“ in ein ausländisches Forum

# **Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen**

## **II. Die Reichweite der Rechtswahlfreiheit**

### **2. Grenzen im B2B-Geschäft**

#### **Anwendung drittstaatlicher Eingriffsnormen**

**Bisherige Rechtslage:** deutscher Vorbehalt gegen Art. 7 I EVÜ; „Berücksichtigung durch die deutsche Rechtsprechung

**Künftige Rechtslage:** Art. 8 III Rom I-VO KE (Kommissionsentwurf) enthält „Kann“-Regelung. Vorteil: internationaler Entscheidungseinklang.

# **Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen**

## **II. Die Reichweite der Rechtswahlfreiheit**

### **3. Grenzen im B2C-Geschäft**

**Bisherige Rechtslage:** Art. 29, 29a EGBGB:

- Rechtswahl möglich
- Sonderanknüpfung von Schutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen ständigen Aufenthalt hat, bei Vorliegen der situativen Voraussetzungen nach Art. 29 I Nr. 1 – 3 EGBGB
- Lückenschließung bei EG-VerbraucherschutzRiLi durch Art. 29a EGBGB

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## II. Die Reichweite der Rechtswahlfreiheit

### 3. Grenzen im B2C-Geschäft

**Künftige Rechtslage:** Art. 5 Rom I-VO KE (Änderungen im Gesetzgebungsverfahren zeichnen sich ab)

- Abschaffung der Parteiautonomie; zwingende Anknüpfung an das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen ständigen Aufenthalt hat
- Voraussetzung: Ausübung der Unternehmertätigkeit im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers oder „Ausrichtung“ auf diesen Staat (Gleichlauf mit Art. 15 I lit. c EuGVO; Problem des Internetvertriebs)
- Ausnahmen in der Diskussion (z.B. für Finanzmarktgeschäfte)

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## II. Die Reichweite der Rechtswahlfreiheit

### 3. Grenzen im B2C-Geschäft

Im geltenden und im künftigen Recht: (Rest-)Unsicherheit bei der Bestimmung der **Verbrauchereigenschaft**, dazu

EuGH IPRax 2005, 537 (Gruber ./ BayWa AG): keine Verbrauchereigenschaft, wenn beruflicher oder gewerblicher Zweck nicht nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt.

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## III. Modalitäten der Rechtswahl

### 1. Form und Sprache

- Form: vgl. Art. 27 IV EGBGB
- Sprache: Problem der Verwendung englischer Vertragssprache bei deutschem Vertragsstatut. Seit RGZ 11, 100 Auslegung fremdsprachiger Rechtsbegriffe nach Herkunftsverständnis, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Empfehlung: Begriffslisten mit Übersetzungen ins Deutsche, Interpretation des deutschen Begriffs wird durch Vereinbarung für verbindlich erklärt.

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## III. Modalitäten der Rechtswahl

### 2. Rechtswahl „unter Ausschluss des IPR“

- Nur sinnvoll, wenn Auseinandersetzung in einem Forum möglich, dessen internationales Vertragsrecht Gesamtverweisung kennt (nicht im Geltungsbereich des EVÜ).
- Beispiel: „This contract shall be governed by the law of X excluding its private international law.“

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## III. Modalitäten der Rechtswahl

### 3. Rechtswahl in AGB

- Grds. AGB-Kontrolle der Rechtswahlklausel nach dem gewählten Sachrecht (BGHZ 123, 380)
- keine Inhaltskontrolle der Rechtswahl (a.M. OLG Düsseldorf IPRax 1997, 115)
- Problem: konkludente Einbeziehung; vgl. einerseits BGH IPRax 2005, 428 (AGB Banken), andererseits BGH NJW 2002, 370 (CISG-Kauf)

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## III. Modalitäten der Rechtswahl

### 4. Besondere Gestaltungen

- „floating choice of law clause“
- Stabilisierungs- und Versteinerungsklauseln
- Teilrechtswahl
- negative Rechtswahl

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## IV. Wahl eines interessengerechten Vertragsstatuts

### 1. Objektive Anknüpfung als geeignete „default rule“?

**Bisherige Rechtslage:** nach Art. 28 EGBGB = Art. 4 EVÜ  
Anknüpfung an engste Verbindung, die beim Erbringer der charakteristischen Leistung vermutet wird, ist flexibel, aber nicht immer rechtssicher (Bsp.: Franchising).

**Künftige Rechtslage:** nach Art. 4 Rom I-VO KE bestimmte Anknüpfungspunkte für einzelne Vertragstypen (Bsp.: Lizenz-, Franchise-, Vertriebsverträge); Probleme: Starrheit; Zuordnungsschwierigkeiten

# **Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen**

## **IV. Wahl eines interessengerechten Vertragsstatuts**

### **2. Einheitsrecht als neutrales Recht: UN-Kaufrecht**

#### **Stärken:**

- Mittlerweile vielfach erprobtes Recht
- Einfache Erschließbarkeit für deutsche Juristen
- Kein Übergreifen verbraucherrechtlicher Wertungen

#### **Schwächen:**

- Wirksamkeitsfragen (v.a. Inhaltskontrolle von AGB) sind nach nationalem Recht zu beurteilen
- Geringe Eignung für Verträge mit weiterreichendem Pflichtenspektrum (vgl. Art. 3 CISG)

# **Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen**

## **IV. Wahl eines interessengerechten Vertragsstatuts**

### **3. Wahl eines „branchenüblichen“ Rechts**

#### **Stärken:**

- „level playing field“
- Bildung eines Kompetenzzentrums

#### **Schwächen:**

- Fehlende Innovation im Wettbewerb
- Inbes. bei Wahl eines Common Law-Rechts aufwändige Rechtsermittlung

# Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen

## IV. Wahl eines interessengerechten Vertragsstatuts

### 4. Wahl außerstaatlichen Rechts

**Beispiele:** UNIDROIT- oder Lando-Principles; Scharia (dazu engl. High Court in Shamil Bank of Bahrain v. Beximco Pharmaceuticals and Others)

**Bisherige Rechtslage:** keine Wahl außerstaatlichen Rechts nach Art. 27 EGBGB = Art. 3 EVÜ; anders bei Schiedsgerichten (vgl. § 1051 ZPO).

**Künftige Rechtslage:** Art. 3 II Rom I-VO KE erlaubt Wahl außerstaatlichen Rechts, allerdings zeichnet sich Streichung ab.

# **Gestaltungsspielräume bei internationalen Verträgen**

## **V. Das zur Streiterledigung geeignete Forum**

Hierzu die Vorträge von Dr. Koebke und Prof. Dr. Schütze!